



PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- GÄRTEN
- HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS DARF KEINE BEBAUUNG ERFOLGEN
BÄUME U. STRÄUCHER BIS ZU EINER HÖHE VON 3,0-4,0 M SIND ZULÄSSIG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
- BRUNNEN
- GEWÄSSER

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BBauG in Verbindung mit der BauNVO und bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 118 HBO.

- § 1 Die Mindestgröße eines Gartens soll 300 m² nicht unter- und 1 000 m² nicht überschreiten.
Bei Vermessungen von Grundstücken ist eine Mindestbreite von 10 m und eine Mindestdiefe von 30 m einzuhalten.
- § 2 Pro Grundstücksparzelle ist lediglich der Bau einer Hütte zulässig.
- § 3 Der umbaute Raum der Hütten darf maximal 20 m³ betragen. Ein mit der Hütte verbundener, überdachter Freisitz ohne geschlossene Seitenwände mit max. 8 m² Grundfläche ist darüber hinaus zulässig. Kleingewächshäuser mit höchstens 15 m³ umbauten Raum sind zusätzlich zulässig. Der Abstand der Gartenhütten und Gewächshäuser zur Grenze der Nachbargrundstücke muß mindestens 3,00 m betragen.
Eine Befreiung von diesen Festsetzungen zum Zwecke der Grenzbebauung ist nicht zulässig.
- § 4 Anlagen sind nicht zulässig.
- § 5 Die Einrichtung von festen Feuerstellen ist nicht zulässig.
- § 6 Die Gartenhütten sind aus naturbelassenem Holz, lasiert oder imprägniert zu errichten. Das Dach ist als Satteldach auszuführen. Die Firsthöhe darf 2,50 m über dem Fertigfußboden, die Dachneigung 20° nicht übersteigen. Der Fertigfußboden darf eine max. Höhe von 30 cm über dem gewachsenen Boden nicht überschreiten. Für die Dacheindeckung sind dunkle Farben zu wählen. Fenster und Türen sind nur mit einer Einzelgröße von höchstens 2 m² zulässig.

- § 7 Es sind nur offene Einfriedigungen der Grundstücke zulässig, die einen ungehinderten Hochwasserabfluß zulassen und die Wanderungsbewegungen von Lurchen, Kriechtieren und Kleinsäugern nicht behindern.
Sie sind aus Holz oder Drahtgeflecht mit einer Höhe bis zu 1,50 m oder als freiwachsende Hecken aus standortgerechten Gehölzen unter Beachtung der gesetzlichen Mindestabstände nach dem Hess. Nachbarrechtsgesetz zulässig. Zaunpfosten dürfen höchstens einen Querschnitt von 15/15 cm aufweisen. Zu den gemeindlichen Wegeparzellen mit einer Breite bis zu 5,00 m ist bei Errichtung der vorgenannten Einfriedigungen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
- § 8 Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur in dem für die Schutzhütte unbedingt erforderlichen Umfang zulässig.
- § 9 Befestigungen der Gartenflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sie sollen nur mit wasserdurchlässigem Material angelegt werden.
- § 10 Für das vorübergehende Parken von Fahrzeugen sind bei Bedarf auf dem eigenen Grundstück entsprechende Stellplätze zu schaffen. Das Abstellen von Campingwagen und Fahrzeugen jeglicher Art sowie das Lagern von Baumaterial ist unzulässig.
- § 11 Die vorhandenen Feld- und Wirtschaftswege bilden die Verkehrsfläche.
- § 12 Die Hütten sind auf mindestens zwei Seiten mit standortgerechten Gehölzen abzapflanzen (Sichtschutz).
- § 13 Die vorhandenen einheimischen Gehölze und Obstbäume sind zu pflegen, abgängige Bäume werden ersetzt. Als Ersatz für die Nutzformen sind wiederum Stammobstbäume zu pflanzen. Stattdessen könnten auch Wildformen eingepflanzt werden. Die Anlage von Obstkulturen ist zulässig. Auf allen Flächen des Geltungsbereiches sind die Grundstücke so zu pflegen, daß der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden und der Erholungswert für die Bevölkerung erhalten bleibt. Die Mindestanforderung an die Pflege besteht darin, die standortgerechte Gras- und Krautvegetation durch eine jährliche Mahd zu fördern und zu erhalten.
- § 14 Abfallstoffe sind ohne öffentliche Beeinträchtigungen zu lagern und zu beseitigen.
- § 15 Zentrale Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser und Abwasser sind nicht zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Ausbau des bestehenden Wegenetzes.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 19. NOV. 1987
Az.: 34 - 61d 04/01 -
Der Regierungspräsident in Gießen
Im Auftrag

BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
Wetzlar - 8. 12. 86
Katasteramt im Auftrag 19

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Aufstellung des Planes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 31.01.1984
Lahnau, den 1. 10. 1987
Jürg Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG
Bürgerbeteiligung ist erfolgt durch öffentliche Auslegung in der Gemeindeverwaltung vom 30.5.86 bis 5.6.86

ÖFFENLEGUNG
Nach Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange vom 13. 10. 86 bis 18. 11. 86
öffentlich ausgelegt
Die Bekanntmachung der Auslegung war gem. Hauptsatzung am 2. 10. 86 vollendet
Jürg Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBauG am 31. 3. 87 von der Gemeindevertretung beschlossen
Lahnau, den 1. 10. 1987
Jürg Bürgermeister

GENEHMIGUNG
AMTSLICHE BEKANNTMACHUNG B.Z.W. ÖFFENLEGUNG N.D. GENEHMIGUNG
Die Genehmigung des Planes wurde am 03. 12. 1987 öffentlich bekannt gemacht
Lahnau, den 04. 12. 1987
Jürg Bürgermeister
Rechtskräftig ab: 04. 12. 1987

GEMEINDE LAHNAU
ORTSTEIL WALDGIRMES

BEBAUUNGSPLAN: NR. 11
„AUF DEM LANGENBRUCH“

PLANUNGSSTAND: OKT. 86
BAUASSESSOR DIPL. ING. ADOLF W. D A M M, ARCHITEKT